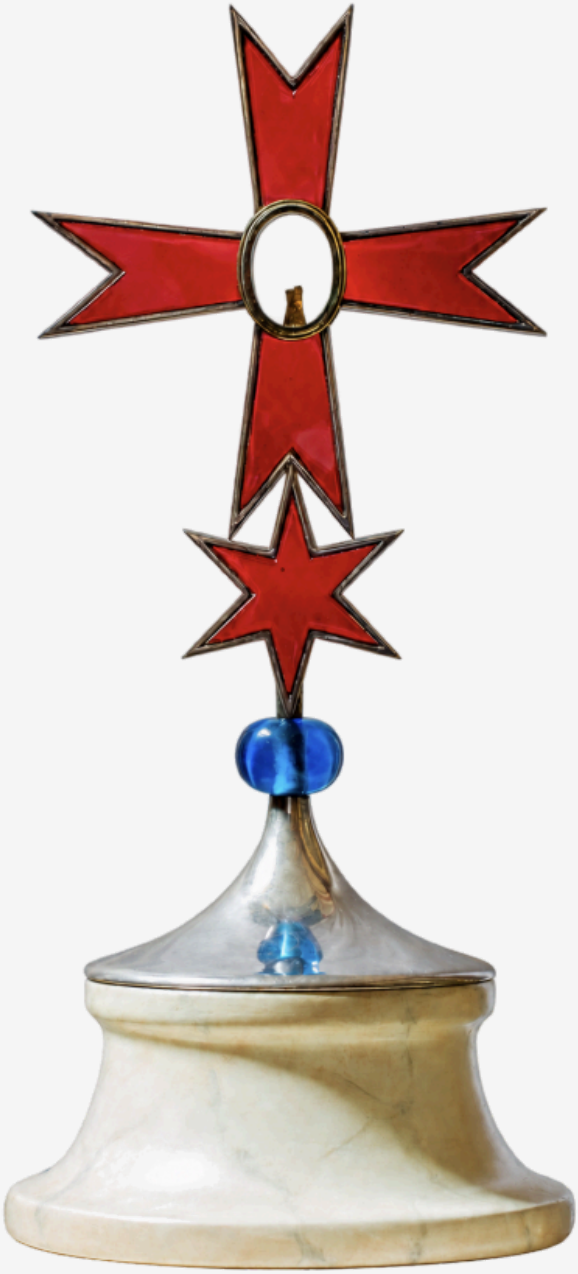
Kreuzherren
mit dem Roten Stern

# Konstitutionen



# Inhalt


**Charakter und Zweck des Ordens** 3

**Ordensweihe** 4

- Allgemeine Grundsätze 4
- Über die Keuschheit 4
- Über die Armut 5
- Über den Gehorsam 5

**Leben mit Gott** 6

**Gemeinschaftsleben** 7

**Ausbildung der Mitglieder** 9

- Eintritt in den Orden 9
- Noviziat 10
- Novizenmeister 10
- Zeitliche Gelübde 10
- Feierliche Gelübde 11
- Ausbildung 11
- Ständige Weiterbildung 12

**Apostolat des Ordens** 12

# Charakter und Zweck des Ordens

1. Der Orden der Kreuzherren mit dem Roten Stern ist ein Priesterorden päpstlichen Rechts. Seine Mitglieder legen die feierlichen Gelübde nach der Regel unseres heiligen Vaters Augustinus und den geltenden Konstitutionen ab.

2. Der Orden wirkt in der Tschechischen Republik und in Wien, der Hauptstadt der Republik Österreich, an der Kirche St. Karl Borromäus.

3. Generaloberer des gesamten Ordens ist der Großmeister.

4. Da das Ziel aller Frömmigkeit die christliche Vollkommenheit ist, die in der vollkommenen Liebe besteht, müssen auch wir vor allem darauf bedacht sein, mit dem Blick auf Jesus Christus, den Urheber unseres Glaubens und unserer Berufung, entschlossen den Weg seiner Gebote und Räte bis zum Gipfel der vollkommenen Liebe emporzusteigen. Denn wir sind dazu berufen, weltlichen Interessen ganz zu entsagen, gemeinsam in gegenseitiger Eintracht im Haus Gottes zu wohnen und dort alles zu halten, was uns der Herr Jesus geboten hat.

5. Mit beständigem Bemühen müssen wir Gott bereitwillig die Gelübde unserer Weihe erfüllen, durch willigen Gehorsam, beständige Keuschheit und freiwillige Armut, wie es in der Regel unseres Vaters, des hl. Augustinus, vorgeschrieben ist, zu deren Einhaltung wir uns feierlich verpflichtet haben. Niemand vernachlässige oder breche sein Gelübde, denn unbedachtes Geloben gefällt Gott nicht. Außer diesen feierlichen Gelübden wird jeder von uns gewissenhaft auch die Regel befolgen und sich zu größerer Frömmigkeit und größerem Eifer, nicht aber als Vorwand für Ungehorsam, Widerstand oder Ausflüchte, auch nach den Konstitutionen richten.

6. Darüber hinaus nimmt sich unser Orden die Sorge für die Kranken, Bedürftigen und Armen zur Aufgabe. Darum sollen sich die einzelnen Mitglieder des Ordens beständig in Geduld, Demut und den übrigen Tugenden vervollkommnen, damit sie den leidenden Nächsten so viel wie möglich helfen können, nach den Worten Christi: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“ (Mt 25,40).

7. Viele Jahrhunderte lang wurde unsere Weihe „hospitalisch“ genannt. Das geschah nicht nur, weil wir für die Kranken und Armen sorgten, sondern auch, weil wir in der Liebe Christi unsere Türen für jeden Ankommenden offen hielten. Diese Tradition der Gastfreundschaft setzt der Orden fort.

8. Es geht uns nicht nur um die leiblichen Werke der Barmherzigkeit, sondern besonders um die Bedürfnisse der Seele, vor allem durch geistliche Begleitung und Hilfe für Menschen in verschiedenen geistlichen und psychischen Krisen.

# Ordensweihe

## Allgemeine Grundsätze

**9.** Durch das Sakrament der Taufe sterben wir der Sünde, erstehen zu neuem Leben und werden Gott geweiht (vgl. Röm 6,4–10). Durch unser Bekenntnis zu den evangelischen Räten, mit dem wir frei auf Gottes Ruf antworten, wird unsere Taufweihe nicht nur bestätigt, sondern auch voller sichtbar, und wir können ihre Frucht reicher empfangen, wenn wir uns innerlich Gott im Gehorsam hingeben (vgl. Lumen Gentium 10 und 44).

**10.** Da die Umkehr der Taufe durch den Geist der Buße gestärkt wird (vgl. Mk 1,15), sollen wir unser Kreuz vor allem dadurch tragen, dass wir uns freiwillig weihen und uns beständig den Aufgaben und Pflichten des gemeinsamen Lebens mit seinen täglichen Lasten sowie dem Studium und dem Apostolat widmen.

**11.** Die Mitglieder des Ordens sollen das traditionelle Ordensgewand als Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut tragen (vgl. can. 669 § 1).

**12.** Das Ordensgewand sollen die Mitglieder überall dort tragen, wo es angemessen ist, und nach eigenem Ermessen.

**13.** Die Profess wird in der unserem Orden eigenen Form abgelegt, wie sie das Ordensrituale vorschreibt. Die vom Professen und von dem, der seine Gelübde entgegengenommen hat, unterzeichnete Urkunde wird im Ordensarchiv aufbewahrt. Bei der feierlichen Profess muss der Obere, der sie entgegengenommen hat, der Pfarrei, in der der Ordensmann getauft wurde, Mitteilung machen.

## Über die Keuschheit

**14.** Die Keuschheit um des Reiches Gottes willen, die unter den übrigen evangelischen Räten hervorragt, ist als herausragende Gabe der Gnade Gottes und als Quelle vieler Güter zu schätzen (vgl. Lumen Gentium 42).

**15.** Das Gelübde der Keuschheit schließt die Verpflichtung zu vollkommener Enthaltsamkeit im Zölibat ein (vgl. can. 599).

**16.** Verlassen wir uns nicht auf die eigenen Kräfte, sondern vielmehr auf Gottes Hilfe. Üben wir Gebet und Abtötung und bemühen wir uns, unsere Sinne zu beherrschen. Vergessen wir auch die natürlichen Mittel nicht, um alles zu meiden, was unser Zeugnis gefährdet, und ihm mit der Kraft des Geistes zu begegnen (vgl. Perfectae Caritatis 12).

**17.** Im Übrigen wird die Keuschheit, die die brüderlichen Beziehungen sehr fördert, in der brüderlichen Gemeinschaft sicherer bewahrt, weil durch das Band der Freundschaft unter den Brüdern das gefährliche Gefühl der Einsamkeit leichter überwunden wird.

## Über die Armut

**18.** Evangelische Armut bedeutet, dass wir in der Nachfolge des armen Christus nicht nur alles mit den anderen Mitgliedern gemeinsam haben, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, sondern auch, dass wir, in unseren Herzen frei vom Verlangen nach irdischen Dingen, sparsam mit ihnen umgehen.

**19.** Was die Armut betrifft, genügt es nicht, sich beim Gebrauch der Güter den Oberen zu unterwerfen. Die Mitglieder des Ordens müssen auch im Geist wahrhaft arm sein, denn sie haben ihre Schätze im Himmel (vgl. Perfectae Caritatis 13).

**20.** Das Gelübde der Armut schließt die Abhängigkeit und Beschränkung beim Gebrauch von Vermögen und bei der Verfügung darüber nach den Normen der Konstitutionen ein (vgl. can. 600).

**21.** Vor den ersten Gelübden sollen die Novizen die Verwaltung ihres Vermögens übertragen, wem sie wollen, und frei über seine Nutzung entscheiden (vgl. can. 668 § 1). Für die Änderung dieser Verfügungen aus schwerwiegendem Grund und für jede Entscheidung über das Vermögen benötigen sie die Erlaubnis des Großmeisters (vgl. can. 668 § 2).

**22.** Der Professe mit feierlichen Gelübden verliert das Recht, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. Deshalb soll er innerhalb von sechzig Tagen vor den feierlichen Gelübden in einer auch nach bürgerlichem Recht gültigen Form auf sein Vermögen verzichten (vgl. can. 668 §§ 4, 5).

**23.** Wer das Gelübde der Armut verletzt, soll ermahnt und, wenn er sich nicht bessert, vom Großmeister nach der Schwere des Vergehens bestraft werden.

**24.** Was ein Mitglied des Ordens für sich erwirbt, erwirbt es für den Orden. Was es als Gehalt, Beitrag oder Versorgung erhält, gehört dem Orden (vgl. can. 688 § 3).

**25.** Jedes Mitglied soll vom Oberen aus dem gemeinsamen Vermögen erhalten, was es braucht. Mit dem anvertrauten Vermögen und Geld soll es sparsam und wirtschaftlich im Geist des Armutsgelübdes umgehen.

## Über den Gehorsam

**26.** Durch den Ordensgehorsam bringen wir die Hingabe unseres Willens Gott als Opfer dar, schließen uns seinem heilbringenden Willen an und werden Christus noch voller gleichförmig, der für uns gehorsam wurde bis zum Tod (vgl. Phil 2,8).

**27.** Das Gelübde des Gehorsams schließt die Verpflichtung ein, den eigenen Willen den Oberen unterzuordnen, die Gott vertreten, wenn sie gemäß der Regel und den Konstitutionen etwas befehlen (vgl. can. 601).

**28.** Die einzelnen Mitglieder des Ordens sind kraft ihres Gelübdes auch dem Papst als ihrem höchsten Oberen zum Gehorsam verpflichtet (vgl. can. 590 § 2).

**29.** Wird jemandem eine Aufgabe übertragen oder ein Amt anvertraut, so nehme er es demütig und bereitwillig an und bemühe sich, es gewissenhaft mit größerem Einsatz und

Eifer zu erfüllen, als wenn es um seine eigenen Angelegenheiten ginge. Wird dagegen jemand von seinem Amt oder seiner Pflicht entbunden, so lege er es ohne Murren ruhig in die Hände des Oberen zurück und erstatte Bericht über seine Amtsführung.

**30.** Befiehlt der Großmeister etwas schriftlich oder vor zwei Zeugen unter dem Gehorsamsgelübde, so ist dies ein besonders verpflichtender Befehl.

**31.** Die Oberen sollen sich also bemühen, die Autorität, die sie als Aufgabe empfangen haben, als Dienst an den Mitgliedern des Ordens auszuüben. Sie sollen sie freundlich und aufrichtig anhören, dabei aber ihre feste Autorität wahren (vgl. can. 618).

## Leben mit Gott

**32.** Gemäß unserem Gelübde feiern wir Gottesdienst, wenn wir Gott in Ehrfurcht dienen, wenn wir im Herzen mit ihm sprechen, wenn wir uns gemeinsam versammeln und ihn anbeten. Das Werk der Verherrlichung Gottes erfüllen wir aber besonders dann, wenn wir an der heiligen Liturgie teilnehmen.

**33.** Da die Liturgie der Höhepunkt ist, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt, muss sie auch Höhepunkt und Quelle unseres gesamten geistlichen und apostolischen Lebens sein.

**34.** Alles soll darauf ausgerichtet sein, dass die Liturgie der katholischen Kirche eine wahre Verherrlichung Gottes und eine geistliche Ermutigung der Gläubigen ist. Jeder Obere sorgt dafür, dass die Kirche angemessen hergerichtet und würdig und geschmackvoll ausgestattet ist.

**35.** Das eucharistische Geheimnis der heiligen Liturgie ist die Mitte des gesamten christlichen Lebens (vgl. Eucharisticum Mysterium 1).

**36.** Die Feier des Stundengebets, besonders im Chor, ist als Teilnahme am Gebet der Kirche selbstverständliche Pflicht aller Ordensmitglieder mit feierlichen Gelübden sowie der Kleriker, die, wenn sie nicht anwesend sind, ihre Verpflichtung außerhalb des Chores erfüllen müssen. Auch die Professen mit zeitlichen Gelübden und die Novizen nehmen an den gemeinsamen Gebeten teil.

**37.** Das Stundengebet wird würdig und andächtig gefeiert, gemäß den allgemeinen kirchlichen Vorschriften und dem Direktorium des Ordens. Aus schwerwiegendem Grund kann der Obere vom gemeinsamen Chorgebet dispensieren.

**38.** Da das Sakrament der Versöhnung nicht nur von den Sünden befreit, sondern auch Quelle größerer Gnade ist und mit Gott versöhnt, sollen die Oberen dafür sorgen, dass alle, auch die Novizen, häufig das Sakrament der Versöhnung empfangen. Sie haben das Recht, ihren Beichtvater zu wählen.

**39.** Die Oberen sollen auch dafür sorgen, dass sich jedes Mitglied der Gemeinschaft täglich mindestens eine halbe Stunde der Betrachtung widmet, denn sie ist die Quelle allen geistlichen Lebens. Es ist angebracht, dass die Mitglieder in ihrer freien Zeit von sich aus Christus im Tabernakel besuchen und die Jungfrau Maria durch die Betrachtung der Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes verehren.

**40.** Außer den Fasten, die nach den Vorschriften die ganze Kirche hält, werden beim Abendessen die Ordensfasten an den Vigilien folgender Hochfeste und Ordensfeste gehalten:

- Erscheinung des Herrn (6. Januar)
- Hll. Fabian und Sebastian (20. Januar)
- Hl. Agnes, Todestag (2. März)
- Auffindung des Heiligen Kreuzes (2. Mai)
- Aufnahme Mariens in den Himmel (15. August)
- Hl. Augustinus (28. August)
- Kreuzerhöhung (14. September)
- Hl. Franz von Assisi (4. Oktober)
- Hl. Agnes (13. November)
- Die ohne Erbsünde empfangene Jungfrau Maria (8. Dezember)

**41.** Die Mitglieder des Ordens sind verpflichtet, die Eigenfeste des Ordens zu feiern und die festgesetzten Ordensfasten zu halten, sofern der Großmeister sie nicht davon dispensiert.

**42.** Einmal im Jahr nehmen alle an mehrtägigen Exerzitien teil. Auch diejenigen, die in der Seelsorge tätig sind, machen sie zu einer geeigneten Zeit und mit Wissen des Oberen.

**43.** Die Oberen achten stets darauf, dass alle täglich an der heiligen Messe teilnehmen. Es wird empfohlen, dass auch die übrigen Personen des Hauses an dieser heiligen Messe teilnehmen.

**44.** Nach altem Brauch sollen die Mitglieder des Ordens ihrer verstorbenen Mitbrüder, Verwandten und der Wohltäter des Ordens gedenken.

## Gemeinschaftsleben

**45.** Wahre Einheit der Herzen erfordert ein wirkliches und aufrichtiges gemeinsames Leben nach der Regel und den Konstitutionen, damit wir alle im Geist der Liebe an derselben Lebensweise teilhaben.

**46.** Jeder wird sich bemühen, seine Mitbrüder mit der Liebe zu lieben, die das Band des Friedens und der Vollkommenheit ist, und sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass im Kloster Eintracht herrscht, die für eine Ordensgemeinschaft die grundlegendste Forderung ist. Die Älteren werden den Jüngeren durch ihr tugendhaftes Leben ein leuchtendes

Beispiel geben, die Jüngeren werden ihnen darin gehorsam folgen. Niemand darf jemanden verachten oder beleidigen. Kommt es zu einer Verletzung der Nächstenliebe, sollen sich die Betroffenen so bald wie möglich versöhnen.

**47.** Alle Mitglieder sollen sich zueinander rücksichtsvoll verhalten.

**48.** Die Ordensleute sollen in ihrem eigenen Ordenshaus wohnen, das sie nicht ohne Erlaubnis des Oberen verlassen, und das gemeinsame Leben einhalten. Bei einer längeren Abwesenheit vom Haus kann der höhere Obere einem Ordensmitglied aus gerechtem Grund und mit Zustimmung seines Rates erlauben, höchstens ein Jahr außerhalb eines Hauses der Gemeinschaft zu leben, sofern nicht die Behandlung einer Krankheit, das Studium oder die Ausübung des Apostolats im Namen des Ordens der Grund ist.

**49.** Wer weiß oder überzeugt ist, dass er sich vor den anderen verfehlt hat, bekenne seine Schuld, um so Gottes Vergebung zu erlangen und zugleich demütig um eine angemessene Buße zu bitten. Der Obere oder sein Stellvertreter erwäge sorgfältig, um welche Art von Vergehen es sich handelt und wer es begangen hat, und setze danach die Genugtuung fest. Nach dem Vorbild eines erfahrenen Arztes, der tiefere Wunden mit stärkeren Mitteln behandelt, gehe auch er gegen schwerere Vergehen strenger vor, damit eine leichte Strafe nicht zum Anlass für einen neuen Fehltritt wird. Der Schuldige nehme die auferlegte Buße dankbar an und bemühe sich um Besserung.

**50.** Niemand wird in seinem Herzen Hass nähren. Wer jedoch nicht an sein Heil denkt und sich weigert, seine Schuld freiwillig zu bekennen, oder sie verteidigt und es ablehnt, dafür Buße zu tun, wird vom Großmeister strenger bestraft.

**51.** Damit es nicht zu Ehrabschneidung oder Verleumdung kommt und einem Unschuldigen kein Unrecht geschieht, wird ein Fall, der nicht völlig klar ist oder Zweifel weckt, sehr sorgfältig untersucht.

**52.** Die Mitglieder des Ordens nehmen in der Gemeinschaft den Platz ein, der ihrem Rang entspricht. Sie begegnen einander mit gebührender Achtung. Für Aufgaben oder Pflichten im Orden werden sie nach dem Willen der Oberen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten eingesetzt. Der Großmeister nimmt in allen Häusern des Ordens den ersten Platz ein. Die örtlichen Oberen überlassen den ersten Platz in ihrer Gemeinschaft nur dem Großmeister oder dem Generalvisitator.

**53.** Wer etwas veröffentlichen oder mit einem Massenmedium zusammenarbeiten möchte, erbittet dafür vom Großmeister eine besondere Erlaubnis. Er oder die von ihm beauftragten Zensoren prüfen und beurteilen zuvor Schriften, Artikel und Informationen für die Massenmedien.

**54.** In den bewohnten Teilen des Klosters wird die Klausur eingehalten. Die den Klausurnormen unterliegenden Räume werden vom Großmeister genau festgelegt und sichtbar gekennzeichnet.

# Ausbildung der Mitglieder

**55.** Die Mitglieder des Ordens werden sich beständig bemühen, „mit Ausdauer in dem Wettkampf zu laufen, der uns aufgetragen ist“ (vgl. Hebr 12,1), und ständig in der Erkenntnis unseres Gottes zu wachsen (vgl. Kol 1,10). Als Werkzeug und Hilfe dazu dienen zwei Arten der Ausbildung, die Grundausbildung und die ständige Weiterbildung. Die Grundausbildung erfolgt vor allem im Noviziat und wird unter der Leitung des Klerikermeisters in der Zeit der ersten Gelübde weiter gefestigt. Ihr Ziel ist es, sich alle Wahrheiten unseres Glaubens anzueignen, in Theorie und Praxis des geistlichen Lebens eingeführt zu werden, die heilige Liturgie tiefer zu verstehen und zu feiern und den Orden und seine Geschichte kennenzulernen. Die Grundausbildung des Ordensmannes wird durch die feierlichen Gelübde abgeschlossen. Danach beginnt die ständige Weiterbildung, für die jedes Mitglied des Ordens vor seinem Gewissen verantwortlich ist. Sie besteht darin, das in der Grundausbildung Vermittelte ständig zu vertiefen und sich fortwährend um ein tieferes Leben mit Gott und in Gott zu bemühen.

## Eintritt in den Orden

**56.** Wer in unseren Orden aufgenommen werden möchte, bittet schriftlich beim Großmeister darum. Das Recht, in das Noviziat aufzunehmen, hat allein der Großmeister mit Zustimmung des Generalrats.

**57.** Die Oberen müssen zunächst prüfen, ob die Bewerber in rechtlicher Hinsicht alle für eine gültige Aufnahme notwendigen Voraussetzungen erfüllen und ob sie einen guten Ruf genießen. Sie bemühen sich auch festzustellen, ob die Bewerber mit aufrichtiger Absicht nach dem Ordensleben verlangen, ob sie körperlich und seelisch gesund sind und ob sie die nötigen Eigenschaften besitzen.

**58.** Ungültig wird in das Noviziat aufgenommen:

- wer das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- ein Ehegatte, solange die Ehe besteht
- wer durch eine heilige Bindung an irgendeine Form des geweihten Lebens gebunden oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens eingegliedert ist, unbeschadet can. 684
- wer unter dem Einfluss von Gewalt, schwerer Furcht oder Täuschung eintritt oder wen der Obere unter denselben Umständen aufgenommen hat
- wer seine Eingliederung in eine Ordensgemeinschaft oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens verschwiegen hat

**59.** Vor seinem Eintritt legt jeder Bewerber Nachweise über Taufe, Firmung und Ledigenstand sowie eine schriftliche Empfehlung seines Seelsorgers vor. Für den Übertritt von Diözesanpriestern und Ordensleuten gelten die kanonischen Rechtsvorschriften.

**60.** Vor Beginn des Noviziats machen die Bewerber Exerzitien.

## Noviziat

**61.** Um gültig zu sein, muss das Noviziat in einem Haus abgeleistet werden, das durch schriftliche Entscheidung des Großmeisters mit Zustimmung seines Rates dafür bestimmt ist (vgl. can. 647).

**62.** Um gültig zu sein, dauert das kanonische Noviziat ein Jahr. Bestehen Zweifel an der Eignung des Novizen, kann der Großmeister die Probezeit verlängern, jedoch um nicht mehr als sechs Monate (vgl. can. 653 § 2).

**63.** Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus von mehr als drei Monaten, ununterbrochen oder mit Unterbrechungen, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss nachgeholt werden (vgl. can. 649 § 1).

**64.** Ziel des Noviziats ist es, den Geist eines guten Ordensmannes zu formen, durch das Studium der Regel des hl. Augustinus und der Konstitutionen, durch Betrachtung und beharrliches Gebet sowie durch Unterweisung in allem, was die Gelübde betrifft, um so die Ausbildung eines rechten Ordensmannes zu erreichen.

**65.** Die Novizen sollen regelmäßig die Sakramente empfangen, besonders das Sakrament der Versöhnung, wobei sie das Recht haben, mit Wissen des Novizenmeisters ihren Beichtvater zu wählen.

**66.** Die Zeit des Noviziats soll ganz für das Werk der Ausbildung genutzt werden. Darum sollen sich die Novizen nicht mit Studien und Aufgaben befassen, die dieser Ausbildung nicht unmittelbar dienen (vgl. can. 652 § 5).

**67.** Der Novizenmeister soll den Großmeister während des Noviziats laufend über Leben, Verhalten und Eignung der Novizen unterrichten. Nach Abschluss des Noviziats lässt der Großmeister mit Zustimmung seines Rates den Novizen, wenn er für geeignet befunden wird, zu den Gelübden zu, andernfalls entlässt er ihn.

**68.** Der Novize kann den Orden frei verlassen, oder der Großmeister kann ihn aus schwerwiegendem Grund entlassen.

**69.** Vor der Ablegung der Gelübde macht der Novize Exerzitien.

## Novizenmeister

**70.** Den Novizenmeister und seinen Gehilfen ernennt der Großmeister mit Zustimmung seines Rates für drei Jahre aus den Ordensmitgliedern mit feierlichen Gelübden.

**71.** Die Sorge für die Ausbildung der Novizen und die Leitung des Noviziats stehen ausschließlich dem Novizenmeister zu. Außer dem Großmeister und dem Visitator darf sich niemand in dieses Amt einmischen.

## Zeitliche Gelübde

**72.** Die ersten Gelübde werden für drei Jahre abgelegt. Wenn es angebracht ist, kann der Großmeister auf Vorschlag des Novizenmeisters die Zeit der zeitlichen Gelübde

verlängern, jedoch so, dass die gesamte Zeit, in der der Kleriker durch zeitliche Gelübde gebunden ist, neun Jahre nicht überschreitet (vgl. can. 657 § 2).

**73.** Zur Gültigkeit der zeitlichen Gelübde ist erforderlich:

- dass derjenige, der sie ablegt, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat
- dass er das Noviziat gültig abgeleistet hat
- dass ihn der zuständige Obere nach Einholung der Stellungnahme seines Rates gemäß den Rechtsnormen frei zu den Gelübden zugelassen hat
- dass die Gelübde ausdrücklich, ohne Gewalt, schwere Furcht oder Täuschung abgelegt werden
- dass der rechtmäßige Obere die Gelübde persönlich oder durch einen Vertreter entgegennimmt

## Feierliche Gelübde

**74.** Nach Ablauf der Zeit, für die die zeitlichen Gelübde abgelegt wurden, kann der Professe, der selbst darum bittet und für geeignet befunden wird, zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden (vgl. can. 657 § 1).

**75.** Außer den in can. 656 Nr. 3, 4 und 5 genannten und weiteren, im Eigenrecht festgelegten Bedingungen ist zur Gültigkeit der ewigen Gelübde erforderlich:

- ein Alter von mindestens einundzwanzig vollendeten Jahren
- vorausgegangene zeitliche Gelübde von mindestens drei Jahren, unbeschadet can. 657 § 3

## Ausbildung

**76.** Die Ordensausbildung derer, die zeitliche Gelübde haben, erfolgt nach der festgelegten Norm so, dass ihr Ordensleben immer voller und reicher wird.

**77.** Die Kleriker mit zeitlichen Gelübden werden während der gesamten Studienzeit der besonderen Sorge des Klerikermeisters anvertraut, den der Großmeister mit Zustimmung seines Rates aus den Ordensmitgliedern mit feierlichen Gelübden ernennt. Aufgabe des Klerikermeisters ist es, die Studenten durch geeignete Ermahnung, Unterweisung und Ermutigung so zu erziehen, dass sie auf die priesterliche Berufung und ihre Aufgaben vorbereitet sind.

**78.** Die Ausbildung derer, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, richtet sich nach den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Ordens (vgl. can. 659 § 3).

**79.** Während des Studiums sollen den Klerikern keine Aufgaben übertragen werden, die sie am Studium oder am Besuch der Schule hindern könnten.

**80.** Die Diakonen- und Priesterweihe kann der Ordensmann erst nach der feierlichen Profess empfangen.

**81.** Dem Großmeister steht das Recht zu, seinen Untergebenen Weiheentlassschreiben für die Diakonen- und Priesterweihe zu erteilen (vgl. can. 1019 § 1).

### Ständige Weiterbildung

**82.** Alle Pflichten, Studien und anvertrauten Aufgaben sollen die Mitglieder des Ordens zur festgesetzten Zeit erfüllen, im eifrigen Bemühen, dem Orden so viel wie möglich zu nützen und sich für sein Gedeihen einzusetzen. Die Oberen sollen ihnen dazu die nötige Hilfe und Zeit geben (vgl. can. 661).

**83.** Im Kloster soll die nötige Sorgfalt auf die Bibliothek verwendet werden, damit die Mitglieder des Ordens aus ihr das für sich und andere notwendige Wissen schöpfen können.

## Apostolat des Ordens

**84.** Unserem Orden ist die Gastfreundschaft eigen, durch die sich unsere Spiritualität zeigt und wahrhaft verwirklicht. Nach dem Beispiel Jesu Christi und seiner Jünger sind auch wir berufen, überall, wohin wir gesandt sind, die menschlichen Herzen durch die Verkündigung der frohen Botschaft zu heilen und zum Heil zu führen. Für die Mitglieder des Ordens folgt daraus, dass sie sich dort, wo sie wirken, nicht nur mit gebührender Sorgfalt der vom Diözesanbischof anvertrauten Seelsorge widmen, sondern nach dem Beispiel des guten Hirten auch denen erhöhte Aufmerksamkeit schenken, die Gottes Botschaft noch nicht kennengelernt haben oder vom Weg der Wahrheit und Liebe abgeirrt sind.